



Aktenzeichen: 51 – 8230

**Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);  
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von  
Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 15. März 2021**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

Der Antrag auf Fristverlängerung wird erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

**Begründung:**

**I.**

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Inhabern einer Gaststättenerlaubnis nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis.

## II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Straubing-Bogen ergibt sich aus § 30 GastG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); **die örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Anordnung in Ziffer 1 stützt sich auf § 8 Satz 2 GastG. Demnach kann die Frist i. S. d. § 8 Satz 1 GastG, wonach die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ verlängert werden.

Ein solcher „wichtiger Grund“ ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft und weiterhin auf unvorhersehbare Zeit nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen, wonach die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG abzulaufen droht und die Gaststättenerlaubnis des Betreibers unverschuldet erlischt.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und um den betroffenen Personenkreis und die Verwaltung zu entlasten, wird daher der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert.

Die sofortige Vollziehung der Verlängerung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da mit den Maßnahmen, welche dem effektiven Infektionsschutz dienen, insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen in der Gastronomie einhergehen. Da sich die landesweiten Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereits jähren, ist ein weiteres Zuwarten, welches mit dem Erlöschen zahlreicher Erlaubnisse verbunden wäre, unverhältnismäßig.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als bekannt gegeben gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (schriftlich: Postfach 11 01 65, 93047 Regensburg) beantragt werden.

Straubing, 15. März 2021

**Knott**  
**Regierungsrat**